

# S A T Z U N G

**Anmerkung: Mit GR-Beschluss vom 21.1.98 wurde die Ehrenordnung als Satzung rückwirkend zum 4.7.96 aufgehoben und als Ehrenordnung ohne Satzungscharakter beschlossen. Der Teil IV., § 6 wurde ersatzlos gestrichen.**

über Ehrungen und Auszeichnungen  
(Ehrenordnung)

## Teil I: Ehrenbürgerwürde § 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Bischbrunn verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.

## Teil II: Bürgermedaille § 2

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Bischbrunn verdient gemacht haben, kann eine Bürgermedaille verliehen werden.
- (2) Die Bürgermedaille ist in Bronze, Silber, Silber-vergoldet. Sie hat einen Durchmesser von 50 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Bischbrunn mit der Umschrift „Bürgermedaille, Gemeinde Bischbrunn“ und auf der Rückseite „Für besondere Verdienste“.
- (3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:  
„Herr/Frau ..... hat sich um die Gemeinde Bischbrunn verdient gemacht.  
Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom ..... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille in ..... verliehen.  
Bischbrunn, den ....., 1. Bürgermeister.“
- (4) Auf die Verleihung der Bürgermedaille besteht kein Rechtsanspruch.

## Teil III: Personenkreis § 3

- (1) Gemeinderäte werden nach dem Ausscheiden mit der Bürgermedaille geehrt:
  1. in Bronze;  
wenn sie mindestens 18 Jahre dem Gemeinderat angehört haben

2. in Silber;  
wenn sie mindestens 24 Jahre dem Gemeinderat angehört haben

3. in Silber-vergoldet;  
wenn sie mindestens 30 Jahre dem Gemeinderat angehört haben.

- (2) Die Verleihung der Bürgermedaille an Mitglieder bzw. ehemalige Mitglieder des Gemeinderates hat in würdiger Form zu erfolgen. Sie ist mit der Überreichung einer entsprechenden Urkunde verbunden.

#### **§ 4**

- (1) An Mitglieder von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde kann für besondere sportliche oder kulturelle Leistungen, sowie an Gemeindeangehörige für besondere kulturelle Verdienste die Bürgermedaille verliehen werden. An Berufssportler wird die Auszeichnung nicht verliehen.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaille auf sportlichem und kulturellem Gebiet wird nur in Bronze und Silber vorgenommen. Die näheren Voraussetzungen legt der Gemeinderat in internen Richtlinien fest.
- (3) Die Verleihung der Bürgermedaille setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des jeweiligen Vereins oder Institution voraus.
- (4) Die Bürgermedaille in Bronze und Silber für Verdienste auf kulturellem und sportlichem Gebiet können an denselben Sportler oder Gemeindeangehörigen nur einmal verliehen werden.

#### **§ 5**

Darüber hinaus können auf Vorschlag des Gemeinderates weitere Personen mit den Bürgermedaillen geehrt werden.

### **Teil IV: Vereinsjubiläen, Meisterschaften**

#### **§ 6**

**Anmerkung: Dieser § wurde in der GR-Sitzung am 21.1.98 ersatzlos gestrichen.**

### **Teil V: Alters- und Ehejubilare**

#### **§ 7**

- (1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO) ab dem 75. Lebensjahr wird ein Geschenk und eine Urkunde überreicht wie folgt:

75., 80. + 85. und ab 90. Geburtstag jährlich 1 Flasche Wein oder Blumen

- (2) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO) wird zur Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernern (70 Jahre) Hochzeit eine Urkunde überreicht und mit einer Flasche Wein und einem Blumengruß gratuiert.

**Teil VI: Kranzspenden und Nachrufe**  
**§ 8**

Die Widmung von Kranzspenden und Nachrufen legt der Gemeinderat in internen Richtlinien fest.

**Teil VII: Inkrafttreten**  
**§ 9**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischbrunn, den 04.07.1996

K r e b s  
1. Bürgermeister

**Erlass von Richtlinien zur Würdigung von sportlichen Leistungen sowie für  
Kranzspenden und Nachrufe**

- a) Zu § 4 der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen (Ehrenordnung) vom 04.07.1996 erlässt die Gemeinde Bischbrunn folgende

**Richtlinien zur Würdigung von sportlichen Leistungen**

Als Anerkennung für besondere Leistungen verleiht die Gemeinde Bischbrunn folgende Auszeichnungen:

**I. Einzelsportler**

1. Medaille in Silber;  
Erreichen eines 1., 2. oder 3. Platzes einer deutschen Meisterschaft oder auf Landesebene
2. Die Einzelsportler erhalten zur Medaille nach Nr. 1 eine Urkunde mit der jeweils entsprechenden Aufschrift.

## **II. Allgemeine Bestimmungen**

1. Vorstehende Auszeichnungen werden nur an Sportler verliehen, deren allgemeines Verhalten und sportliche Leistungen eine solche Würdigung rechtfertigen.
  2. Erreicht ein Sportler gleichzeitig die Voraussetzungen für mehrere der vorstehenden Auszeichnungen, wird nur die höchst zulässige Auszeichnung verliehen.
  3. Als Sportart wird jede von einem Sportfachverband anerkannte Sportart gewertet. Der Gemeinderat kann in besonders begründeten Fällen auch andere sportliche Leistungen abweichend ehren.
- b) Zu § 7 der Ehrenordnung vom 04.07.1996 erlässt die Gemeinde Bischbrunn folgende

### **Richtlinien über die Widmung von Kranzspenden und Nachrufen:**

Bei Beerdigung von Bürgermeister\*innen, Gemeinderatsmitgliedern und Gemeindebediensteten soll wie folgt verfahren werden:

1. Bei aktiven Bürgermeister\*innen, Gemeinderatsmitgliedern und weiteren Bürgermeister\*innen eine Kranzspende mit Nachruf am Grabe und in den Tageszeitungen.
2. Die Regelung unter Nr. 1 gilt auch für ehemalige 1. und weitere Bürgermeister\*innen und Ehrenbürger.
3. Beim Tode von Gemeindebediensteten (außer geringfügig Beschäftigten) eine Kranzspende mit Nachruf am Grabe und in den Tageszeitungen.
4. Beim Tode von ehemaligen Gemeindebediensteten (außer geringfügig Beschäftigten) eine Blumenschale mit Kondolenzkarte.

Aktualisiert:

Bischbrunn, 25.07.2023

Agnes Engeldorf  
1. Bürgermeisterin